



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für Rechtsfragen des Nationalra-
tes

Herr Präsident Vincent Maitre
Parlamentsdienste
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 25. März 2025

Umsetzung der pa. Iv. 20.504 Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht. Stellungnahme

Sehr geehrte Herr Präsident

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 eröffnete die Kommission für Rechtsfragen unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Umsetzung der pa. Iv. 20.504 Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

1 Ablehnung eines eigenständigen Folttertatbestands

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der KKJPD und der SSK, dass die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen bereits ausreichend sind, um Folterhandlungen zu ahnden. Das Schweizer Strafgesetzbuch sieht in verschiedenen Tatbeständen wie Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Entführung und Amtsmissbrauch bereits wirksame Sanktionen vor. Zudem erfüllt die Schweiz ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen im Kampf gegen Folter, insbesondere im Rahmen der UNO-Antifolterkonvention. Eine eigenständige gesetzliche Regelung ist daher nicht erforderlich.

2 Gefahr der Symbolgesetzgebung

Das Strafrecht hat die Aufgabe, den Schutz wichtiger Rechtsgüter sicherzustellen. Es sollte jedoch nicht als politisches Instrument eingesetzt werden, um gesellschaftliche oder symbolische Zeichen zu setzen. Eine solche Praxis könnte das Vertrauen in das Strafrecht untergraben und zu einer Rechtsentwicklung führen, die stark von politischen Strömungen beeinflusst wird. Eine Einführung des Folttertatbestands aus rein symbolischen Gründen wird daher abgelehnt.

3 Abgrenzungs- und Konkurrenzprobleme

Ein eigenständiger Folttertatbestand könnte zudem Abgrenzungsprobleme zu bestehenden Straftatbeständen verursachen. Dies würde zu Rechtsunsicherheiten in der Anwendung führen und die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erschweren. Gerade bei der Definition und

Einordnung von Folterhandlungen in Abgrenzung zu anderen Delikten bestünden erhebliche Unsicherheiten.

4 Unklarheiten im Gesetzesentwurf

Die vorgeschlagene Definition des Folttertatsbestands weist Unklarheiten auf. Besonders problematisch erscheint, dass der Entwurf eine schwere Schädigung der körperlichen oder psychischen Gesundheit voraussetzt. Dies könnte zur paradoxen Situation führen, dass bestimmte Formen der Folter, die keine schweren Verletzungen verursachen, nicht strafrechtlich als Folter gewertet würden. Eine solche Unterscheidung wäre mit der Intention eines Folterverbots kaum vereinbar.

5 Unnötige Doppelspurigkeit

Die Einführung eines zusätzlichen Straftatbestands würde zu Redundanzen führen, da bestehende Gesetze bereits eine konsequente strafrechtliche Verfolgung von Folterhandlungen ermöglichen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass in der Schweiz Defizite bei der Ahndung von Folter bestehen. Daher ist eine zusätzliche gesetzliche Norm nicht notwendig.

6 Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden spricht sich gegen die Einführung eines eigenständigen Folttertatsbestands im Schweizer Strafrecht aus und lehnt beide Varianten ab. Die bestehenden Rechtsnormen bieten bereits einen ausreichenden Schutz, eine neue Regelung würde vor allem symbolische Zwecke erfüllen und zu Rechtsunsicherheiten führen. Die Schweiz muss weiterhin entschieden gegen Folter vorgehen, jedoch innerhalb der bestehenden strafrechtlichen Rahmenbedingungen.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- info.strafrecht@bj.admin.ch